



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Grundschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Hauptschulen
Grund- und Oberschulen
Förderschulen
Grund- und Gesamtschule Wolfsburg
Leonardo da Vinci
IGS Roderbruch
IGS Süd Langenhagen

zur Kenntnis:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Landesbildungszentren
Förderschulen geistige Entwicklung

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Kerstin Mau

E-Mail: kerstin.mau@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.5 – 81020

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
16.04.2020

Regelungen für die Schulanmeldung und Schuleingangsuntersuchung im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) für den Primarbereich

Bezugserlass:

- a) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBl. S.404), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 488) – *VORIS 22410*
- b) RdErl. d. MK „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.7.2018 (SVBl. S. 345) – *VORIS 22410*
- c) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – *VORIS 22410*

1. Regelungen für Kinder, die zum Schuljahresbeginn 2020/2021 schulpflichtig sind

1.1. Schuleingangsuntersuchungen

Zurzeit finden nach Auskunft des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts in der Regel keine Schuleingangsuntersuchungen statt. Im Zweifelsfall wird die Grundschule gebeten, Kontakt zum örtlichen Gesundheitsamt aufzunehmen.

Eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler durch die ausgesetzte Schuleingangsuntersuchung ist nach Schulbeginn im Schuljahr 2020/2021 zu vermeiden. Im Rahmen der Unterrichts-

beobachtungen des individuellen Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler muss besonderes Augenmerk auf möglicherweise vorliegende gesundheitliche Einschränkungen, z. B. in Bezug auf Hören und Sehen, gelegt werden, da diese aufgrund der fehlenden Schuleingangsuntersuchung nicht erfasst worden sind.

1.2. Veranstaltungen und Termine in der Schule

Schulpflichtige Kinder werden im Rahmen der Einschulung nicht zu sogenannten „Schnuppertagen“ oder anderen Erhebungen im Rahmen der Entscheidung über die Schulfähigkeit eingeladen. Ebenso finden keine Elterninformationsveranstaltungen statt. Es ist sicherzustellen, dass die Erziehungsberechtigten in geeigneter Art und Weise informiert werden. Die Schule bietet eine Möglichkeit der Beratung an.

1.3. Nachweise zum Infektionsschutz bei Masern

Nachweise betreffend des Masernschutzes bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, müssen der Schule von den Erziehungsberechtigten im Original bis zum Einschulungstermin vorgelegt werden. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die Schulleitung nach individuellen Terminabsprachen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesregierung im Zusammenhang mit COVID-19 und der Maßgaben des Robert-Koch-Instituts. Werden die notwendigen Unterlagen nicht spätestens zum Einschulungstermin vorgelegt, erfolgt eine umgehende Meldung durch die Schulleitung an das örtliche Gesundheitsamt.

2. Regelungen für Kinder, die zum Schuljahresbeginn 2021/2022 schulpflichtig sind

2.1. Schulanmeldung

Schulanmeldungen in den Räumlichkeiten der Schule sind zu vermeiden. Die Anmeldeformulare werden den Erziehungsberechtigten von den Schulen postalisch oder auf anderem geeigneten Weg zur Verfügung gestellt. Fehlende Unterlagen können im Original bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 nachgereicht werden. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung bietet die Schule telefonische Sprechzeiten an.

2.2. Sprachstandsfeststellung für „Nicht-KiTa-Kinder“

Die Feststellung der Sprachkenntnisse für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen („Nicht-KiTa-Kinder“), wird auf den Anfang des Schuljahres 2020/2021 oder ggf. auf einen späteren Zeitpunkt, sobald die Infektionslage dies zulässt, verschoben. Direkt im Anschluss daran finden Sprachfördermaßnahmen gemäß Bezugserlass zu b) im Verlauf des Schuljahres 2020/2021 statt. Die endgültige Stundenzuweisung im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung erfolgt nach der Meldung der betreffenden Kinder an die Niedersächsische Landesschulbehörde.

3. Kriterien zur Schulaufnahme

Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG schulpflichtig sind, werden in der Regel eingeschult, falls die Erziehungsberechtigten nicht von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Schulbesuchs um ein Jahr Gebrauch machen (so genannte „Flexi-Kinder“ gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Noch nicht schulpflichtige Kinder (so genannte „Kann-Kinder“ gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG), die auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden sollen, sollen nur aufgenommen werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Schulfähigkeit des Kindes hinreichend überzeugt ist. Dabei können unter Umständen auch Ergebnisse von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen gemäß Bezugs-erlass c) herangezogen werden.

Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 64 Abs. 2 NSchG soll bei unklarer Schulfähigkeit nur erfolgen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von einem Entwicklungsrückstand im Einzelfall hinreichend überzeugt ist. Dabei können ggf. Ergebnisse von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen werden. Nach Möglichkeit soll eine Zurückstellung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Im Auftrage

Rehn